



Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom **12. März 2024** haben 76 stimmberechtigte Personen teilgenommen. Sie haben folgende Beschlüsse gefasst:

Protokoll Gemeindeversammlung

://: Das Protokoll der Versammlung vom 05. Dezember 2023 wird ohne Änderungen mit grossem Mehr und 6 Enthaltungen genehmigt.

Geschäftsverzeichnis

://: Das Geschäftsverzeichnis wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Frau Akkus Rojin, geb. 2003, Fachfrau Betreuung FaBe, Staatsangehörige aus der Türkei, inkl. Festsetzung der Einbürgerungsgebühr von CHF 1'000.00

://: Das Gemeindebürgerrecht wird einstimmig mit zwei Enthaltungen gewährt und die Einbürgerungsgebühr auf CHF 1'000 festgesetzt.

2. Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 250'000.00 inkl. MwSt. für die Beschaffung und den Ersatz eines Kommunalfahrzeugs

://: Dem Antrag wird mit grossem Mehr und zwei Enthaltungen zugestimmt.

3. Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 250'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung von Wasserleitungen zugunsten der Wasserversorgung Grellingen inkl. Querungen im Rahmen des SBB-Doppelspurausbaus

://: Der Verpflichtungskredit von CHF 250'000 inkl. MWST wird einstimmig genehmigt.

4. Genehmigung Zonenplan Siedlung und Landschaft "Mutation Gewässerraum"

://: Der Antrag wird mit grossem Mehr mit 3 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

5. Erheblicherklärung Antrag Christoph Angst: „Personen- und Velounterführung Dägenauerweg-Unterer Moosweg"

://: Den Antrag von Christoph Angst erklären 34 Personen als erheblich und 32 Personen als unerheblich bei 6 Enthaltungen.

Grellingen, 17. März 2024

Für die Gemeindeversammlung
Sig. Alexander Hein
Gemeindepräsident

sig. Dieter Pfister
Gemeindeverwalter a.i.



1. Rechtsmittel

1.1 Beschwerde

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

1.2 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind gemäss § 49 Gemeindegesetz einer Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Vom Referendum sind ausgenommen:

- Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- Wahlen;
- Gemeindebegehren gem. § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung;
- Ablehnungsbeschlüsse;
- Verfahrensbeschlüsse (z.B. Protokoll)